

ÖSTERREICHISCHE AGENTUR FÜR  
WISSENSCHAFTLICHE INTEGRITÄT

# Kommission für wissenschaftliche Integrität

## Jahresbericht 2016

## Vorwort des Kommissionsvorsitzenden

Der Jahresbericht der Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI für das Jahr 2016 wird zu einem Zeitpunkt vorgelegt (November 2017), der eine Entwicklung immer deutlicher macht, die im Jahre 2016 schon erkennbar gewesen ist: Die Arbeit der Kommission nimmt zu. Dabei geht es nicht in erster Linie um einen Anstieg der Zahl der Anfragen, sondern um den Aufwand, der mit der Bearbeitung der einzelnen Anfragen einhergeht, er wird merklich größer. Das ist einerseits ein gutes Zeichen, denn es zeigt, dass die Mitglieder der OeAWI insbesondere dann auf die Expertise der Kommission vertrauen, wenn es um komplexe bzw. brisante Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens geht. Andererseits stellt sich aber die Frage, wie die gestiegene Arbeitslast dauerhaft bewältigt werden kann. Sie ist nicht nur für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Kommission spürbar. Sie muss in erster Linie von den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der OeAWI geschultert werden; ohne ihre engagierte Unterstützung könnte die Kommission ihre Aufgabe nicht erfüllen. Um es unmissverständlich zu sagen: Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind an der Grenze ihrer Belastbarkeit angelangt. Soll die OeAWI dauerhaft ihre Aufgaben erfüllen – und zu den Aufgaben gehört nicht nur die Unterstützung der Kommission –, dann muss die Zahl der MitarbeiterInnen in der Geschäftsstelle erhöht werden, und zwar bald.

Dass die Kommission häufiger mit der aufwändigen Bearbeitung komplexer bzw. brisanter Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens beauftragt wird, hat die Kommission bzw. die OeAWI in der wissenschaftlichen, aber auch der allgemeinen Öffentlichkeit ersichtlich bekannter gemacht. Insoweit ist allerdings zu unterstreichen, dass die Kommission keine allgemeine „Anständigkeitsaufsicht“ ist, die sich mit jedem Problem befasst, das im Wissenschaftsbetrieb Anlass für Konflikte bietet. Die Kommission befasst sich spezifisch mit Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP), z.B. mit fabrication, falsification und plagiarism (Plagiaten), Autorschaftskonflikten, Problemen des Datenzugangs u.Ä.. Nicht jede (tatsächliche oder vermeintliche) Unregelmäßigkeit im Wissenschaftsbetrieb ist daher ein (möglicher) Verstoß gegen GWP-Regeln.

Zentral für die Arbeit der Kommission ist ihre in den Statuten garantierte Unabhängigkeit. Weltweit ist das österreichische Modell einzigartig. Die ausschließlich mit ausländischen Professorinnen und Professoren besetzte Kommission garantiert maximale Distanz zum Alltag des österreichischen Wissenschaftsbetriebs. Das ist eine wichtige institutionelle Vorkehrung, damit Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens neutral und fair bewertet werden können. Die Mitglieder der Kommission haben auch im Jahre 2016 gerne ihren Teil dazu beigetragen, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Wissenschaftssystem Österreichs zu implementieren.

Wien, im November 2017

Prof. Dr. Stephan Rixen

Vorsitzender der Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI

## Kommission für wissenschaftliche Integrität

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist ein unabhängiges Organ des Vereins Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI). Sie behandelt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die sich auf österreichische Wissenschaftler oder österreichische Forschungsinstitutionen beziehen. Die Kommissionsmitglieder sind sechs nicht-österreichische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit ihrem Fachwissen die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen abdecken. Hinsichtlich Fragen des österreichischen Rechts wird bei Bedarf ein Berater hinzugezogen.

Basis der Arbeit der Kommission ist ihre Geschäftsordnung und die als deren Anhang formulierte Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ([www.oeawi.at](http://www.oeawi.at)). Ein wichtiges Prinzip der Kommissionsarbeit besteht in der Vertraulichkeit, die zum Schutz der Hinweisgeber und der beschuldigten Personen gewährleistet sein muss.

## Überblick Anfragen und Fälle 2009 bis 2016

Seitdem die Kommission für wissenschaftliche Integrität ihre Arbeit im Juni 2009 aufgenommen hat, hat sie bis Ende 2016 insgesamt 106 Anfragen bearbeitet. Die Kommission unterscheidet nicht mehr wie in den vergangenen Jahren zwischen „Anfragen“ und „Fällen“, sondern verwendet nun nur noch den Begriff „Anfrage“.

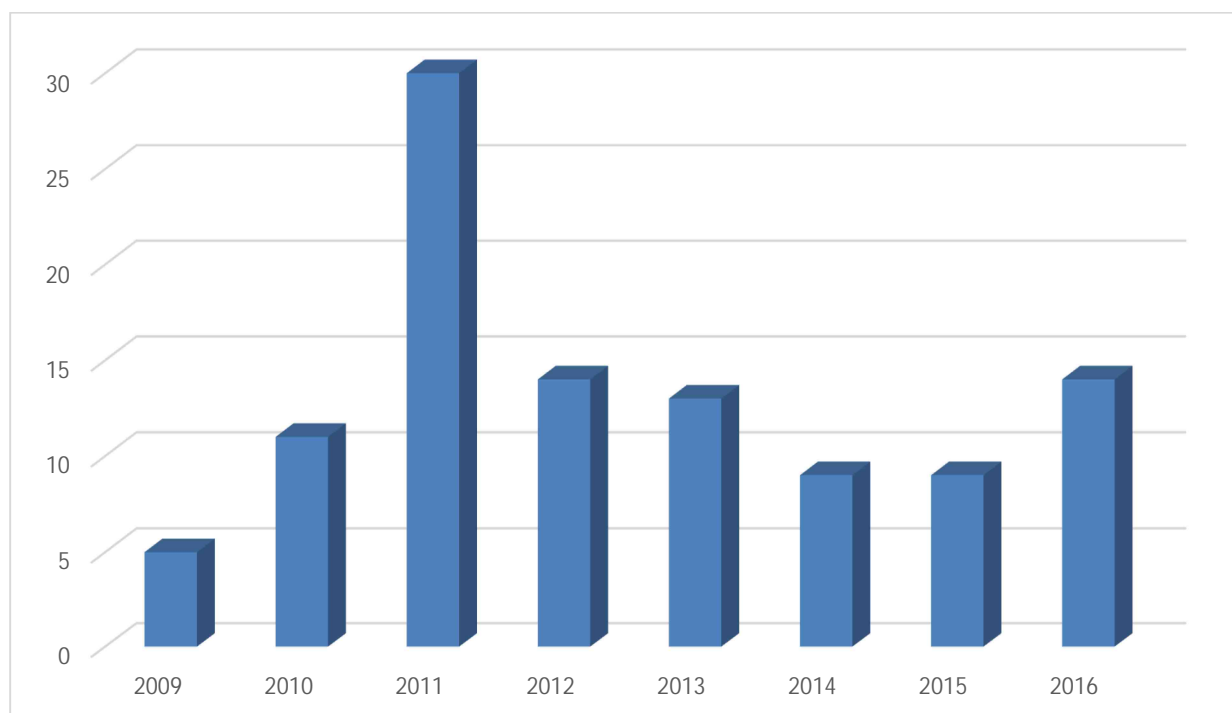


Abbildung 1: Anfragen an die Kommission von Juni 2009 bis Ende 2016

## Anfragen im Jahr 2016

2016 fanden drei ordentliche Kommissionssitzungen statt.

Die Kommission hat in diesem Jahr 14 Anfragen erhalten. Einige der Anfragen aus dem Jahr 2015 wurden im Jahr 2016 abgeschlossen und werden im Folgenden ebenfalls kurz beschrieben. Einige der Anfragen aus dem Jahr 2016 sind noch in Bearbeitung und werden daher in diesem Jahresbericht noch nicht detailliert beschrieben.

### Anfrage A 2015/07:

Diese Anfrage wurde zum Fall F 2015/01 (alte Nomenklatur; sh. „Überblick Anfragen und Fälle 2009 bis 2016). Es geht um den Vorwurf der Doppelpublikation.

In diesem Fall wirft eine ehemalige Mitarbeiterin ihrem Betreuer vor, dass ihre Arbeit, eine retrospektive Datenerhebung von Patienten, die 2011 zusammengestellt und schließlich 2015 mit ihr als Erstautorin und dem Betreuer als Letztautor veröffentlicht wurde, parallel in einer weiteren Zeitschrift erschienen ist. Bei Letzterer ist ein anderer Kollege Erstautor, der Betreuer ist wiederum als Letztautor aufgeführt, während die ehemalige Mitarbeiterin nicht in der Autorenliste erscheint.

Während alle drei Autoren eine Doppelpublikation bestätigen, was vom Inhalt der beiden Veröffentlichungen offensichtlich ist, geben sie in kurzen Stellungnahmen unterschiedliche Begründungen dafür ab, welche Umstände dazu geführt haben. Nach nochmaligem Nachfragen und einer schriftlichen Stellungnahme durch die drei beteiligten Forschenden wird klar, dass zwei Manuskripte parallel eingereicht wurden. Wie es im Detail dazu kam und wem die eigentliche Verantwortung zukommt, lässt sich nicht mehr ermitteln, zumal alle drei Angeschriebenen den jeweils unterschiedlichen Ablauf aus ihrer Sicht als korrekt darstellen. Auch gehen die Meinungen bezüglich des fehlenden Ethikvotums auseinander.

Die Kommission ist der Ansicht, dass alle Autoren gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen haben, denn sie haben den Publikationsprozess so intransparent und fehleranfällig organisiert, dass es zu einer Doppelpublikation (mit mehr als einem Drittel identem bzw. ähnlichem Text) gekommen ist und außerdem versäumt wurde, die Studie bei der zuständigen Ethikkommission zu melden. Aus Sicht der Kommission entspricht ein solches Vorgehen nicht den Mindeststandards, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler üblicherweise bei Forschungs- bzw. Publikationsprojekten zu beachten haben.

Die Kommission empfiehlt daher, beide Veröffentlichungen zurückzuziehen.

### Anfrage A 2015/09:

Es geht um den Vorwurf der Betreuerin einer Dissertantin, dass diese ihre Daten und Laborbücher nicht (korrekt) übergeben hätte. Die Kommission bittet die ehemalige Dissertantin um Stellungnahme, diese belegt sehr ausführlich, wann sie welche Daten und Unterlagen an welche Personen übergeben hat bzw. wo sie Proben, Laborbücher oder

ähnliches im Labor hinterlegt hat. Leider war es ihr aufgrund der Sperre ihres User-Accounts nicht möglich, einige Daten noch auf den Server zu hinterlegen. Dies wird der Betreuerin mitgeteilt. Außerdem wird diese darauf hingewiesen, dass es die Pflicht des Instituts ist, diese Daten zehn Jahre lang aufzubewahren.

Schlussendlich kann die Dissertantin Kopien von Daten und Laborbüchern vorlegen. Die Betreuerin wird ferner darauf hingewiesen, dass bei künftigen Publikationen die Dissertantin als Ko-Autorin zu nennen ist.

#### Anfrage A 2016/01:

Die Kommission wurde in folgendem Sachverhalt von einer Mitgliedsorganisation nach ihrer Einschätzung gefragt:

Es ging hier um Publikationen zu einer medizinischen Studie, bei der unklar war, ob die Datendarstellung der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht. Die Kommission kam zum Schluss, dass diese Arbeit prinzipiell qualitätssichernde Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens nicht beachtet und weitere Fragen offen sind. Die weitere Untersuchung wurde von der Universität durchgeführt.

#### Anfrage A 2016/02:

Diese Anfrage betrifft einen Beitrag auf einer Informationsplattform an einer Universität, auf der sich Ärzte über medizinische Themen informieren können. Im konkreten Antwortschreiben auf die Anfrage eines praktizierenden Arztes wird festgehalten, dass es sich um keinen systematischen Review handelt, sondern um eine Zusammenfassung der besten Evidenz. Es wird im Beitrag auch mehrfach darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Fallzahlen die erwähnten Unterschiede statistisch nicht signifikant sind und daher Rückschlüsse kaum möglich sind. Es handle sich lediglich um Trends, auch die Stärke der Evidenz wird im Artikel nur mit „niedrig“ angegeben.

Die Kommission kommt zum Schluss, dass die im Artikel aufgeführten Interpretationen und Schlussfolgerungen vorsichtig abgefasst wurden. Zudem erheben die Autoren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schließlich ist bei dieser Art von Artikel wichtig zu erkennen, dass kein sogenannter Peer-Review stattgefunden hat.

#### Anfrage 2016/03:

Noch in Bearbeitung.

#### Anfrage A 2016/04:

Ein Gutachter weist eine Förderagentur auf Übereinstimmungen mit einem anderen Forschungsprojekt in einem eingereichten Projektantrag hin. Das andere Projekt, das im Internet veröffentlicht ist, wird nicht zitiert.

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die rein quantitativen Textübereinstimmungen nicht sehr umfangreich sind, sehr wohl aber qualitativ gewichtig sind. So hat der Antragsteller

z.B. nicht nur Texte, sondern auch die Arbeitshypothese, zentrale Begriffe zu den Forschungszielen und Ideen übernommen. Der Antragsteller selbst zeigt sich nicht einsichtig, er erklärt, dass das Projekt allein seine Idee wäre und es noch keine Forschung dazu gäbe.

Die Kommission bewertet den Projektantrag als Plagiat.

#### Anfrage A 2016/05:

Eine österreichische Universität beauftragt die Kommission mit der Untersuchung eines Plagiatsvorwurfes in einer Dissertation. Es werden zwei externe Fachgutachten eingeholt.

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Dissertation derart viele Verstöße gegen das Gebot unmissverständlichen Zitierens aufweist, dass von einem wissenschaftlichen Fehlverhalten gesprochen werden muss, das die gesamte Arbeit prägt („Patchwork-Plagiat“). Ein „zufälliges“ Versehen angesichts dieses gleichsam flächendeckenden Vorgehens hält die Kommission für ausgeschlossen. Auch von einer Bagatelle – im Sinne quantitativ oder qualitativ kaum ins Gewicht fallender Verstöße – konnte aus Sicht der Kommission keine Rede sein. Die Kommission bewertet die Dissertation daher als Plagiat.

#### Anfrage A 2016/06:

Noch in Bearbeitung.

#### Anfrage A 2016/07:

Ein Wissenschaftler aus Österreich reicht mit einem ausländischen Wissenschaftler ein Projekt ein, das letzterem ermöglichen soll, in Österreich mit Hilfe eines Stipendiums ein gemeinsames Forschungsprojekt durchzuführen. Leider verstirbt der ausländische Wissenschaftler, der an der finalen Ausarbeitung des Antrages beteiligt war, noch vor dessen Begutachtung. Der österreichische Wissenschaftler zieht daher den Antrag zurück. Später reicht er jedoch den Projektantrag inhaltlich unverändert mit einem anderen ausländischen Wissenschaftler wieder bei derselben Fördereinrichtung ein. Die Förderagentur lehnt den Antrag mit dem Hinweis auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten ab, weil der verstorbene frühere ausländische Antragsteller nicht als Autor aufgeführt sei.

Auf Nachfrage erklärt der österreichische Wissenschaftler, dass der verstorbene, ausländische Mit Antragsteller an der finalen Ausarbeitung des Antrages mitgewirkt hat, während sich der neue ausländische Mit Antragsteller nicht beteiligt hat, obwohl er für die wissenschaftliche Aufgabe in diesem Projekt durchaus qualifiziert ist.

Nach Meinung der Kommission liegt ein Missverständnis der Antragsteller hinsichtlich der Antragsbedingungen für das Stipendium vor, nach denen der ausländische Antragsteller an der Erstellung des Antrags beteiligt sein muss. Sie empfiehlt, dass der Wissenschaftler aus Österreich den Antrag zusammen mit dem neuen ausländischen Kandidaten überarbeiten und auch den Text im neuen Antrag auf die spezielle Expertise des neuen Mit Antragstellers ausrichten soll.

Anfrage A 2016/08:

Der Vorsitzende einer Berufungskommission an einer ausländischen Universität stellt folgende Anfrage an die Kommission: Er fand auf der Homepage einer wissenschaftlichen Zeitschrift einen Verweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten eines österreichischen Kandidaten im Berufungsverfahren. Er fragt die Kommission nach mehr Informationen über diesen Fall.

Die Kommission schlägt vor, sich direkt an die Institution, die in dem Bericht der Zeitschrift genannt wurde und offensichtlich die Untersuchung durchgeführt hat, zu wenden und regt außerdem an, den Kandidaten mit dem Vorwurf zu konfrontieren.

Anfrage A 2016/09:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2016/10:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2016/11:

Ein Hinweisgeber bittet die Kommission zu untersuchen, inwieweit die Bewertung öffentlich diskutierter Themen von wissenschaftlichen Experten „den Standesregeln für pragmatisierte wissenschaftliche Beamten, sowie deren akademischem Eid entspricht“.

Die Kommission erklärt, dass bei der Kommunikation mit Medien und der Öffentlichkeit oft eine etwas vereinfachte und damit allgemeinverständliche Darstellung in einem Bereich unvermeidbar wäre. Jede/r engagierte Wissenschaftler/in würde aus seinen Ergebnissen und dem allgemeinen Stand ihres/seines Fachgebietes auch Schlüsse ziehen und Folgerungen ableiten, die über die unmittelbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse hinausführen. Solche Folgerungen auch an die Öffentlichkeit weiterzugeben, wäre ethisch geboten und werde mit Recht auch von der Gesellschaft und fallweise von der Politik eingefordert, und zwar ganz besonders in Bereichen hoher gesellschaftlicher Relevanz. Dass nicht alle Wissenschaftler eines Fachgebietes dieselben Schlüsse ziehen, wäre normal und mache es der Öffentlichkeit und der Politik bisweilen nicht einfach, sich eine fundierte eigene Meinung zu bilden. Als Verletzung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis würde die Kommission es eher ansehen, wenn sich die Fachwissenschaftler der Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung ganz enthielten (vgl. auch § 1 Abs. 1 der GWP-Richtlinien der OeAWI: „Zur wissenschaftlichen Integrität gehört auch die aufrichtige, verständliche und transparente, der Komplexität wissenschaftlicher Forschung gerecht werdende Kommunikation mit der allgemeinen Öffentlichkeit.“)

Anfrage A 2016/12:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2016/13:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2016/14:

Es geht hier um eine anonyme Anzeige mit Verdacht auf ein Plagiat, es wurden aber keine konkreten Hinweise auf Textstellen, Übereinstimmungen oder nicht zitierte Quellen genannt. Für die Kommission war das sechszeilige anonyme Schreiben als Vorwurf nicht konkret genug.

Anfragen an und Beratung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2016 sind zudem 21 Anfragen (in Form von Emails, Telefonaten oder persönlichen Beratungsgesprächen) an die Geschäftsstelle der Agentur für wissenschaftliche Integrität ergangen. Die Anfragen fallen inhaltlich sehr unterschiedlich aus:

Autorschaftskonflikte, wem gehören die Daten, Doppelpublikationen/Eigenplagiat, Fragen zur Ethik, (zentralisiertes) Datenmanagement und Datendokumentation, Datenreproduzierbarkeit, Fragen von „Integritäts-Zuständigen“ über Vorgehensweise oder neue Richtlinien, Probleme bei Betreuung von NachwuchswissenschaftlerInnen, Ghostwriting, Hilfestellung, um Kontakte im Ausland zu eruieren.

Die Geschäftsstelle ist hier beratend oder auch als Vermittlerin zwischen Streitparteien tätig.

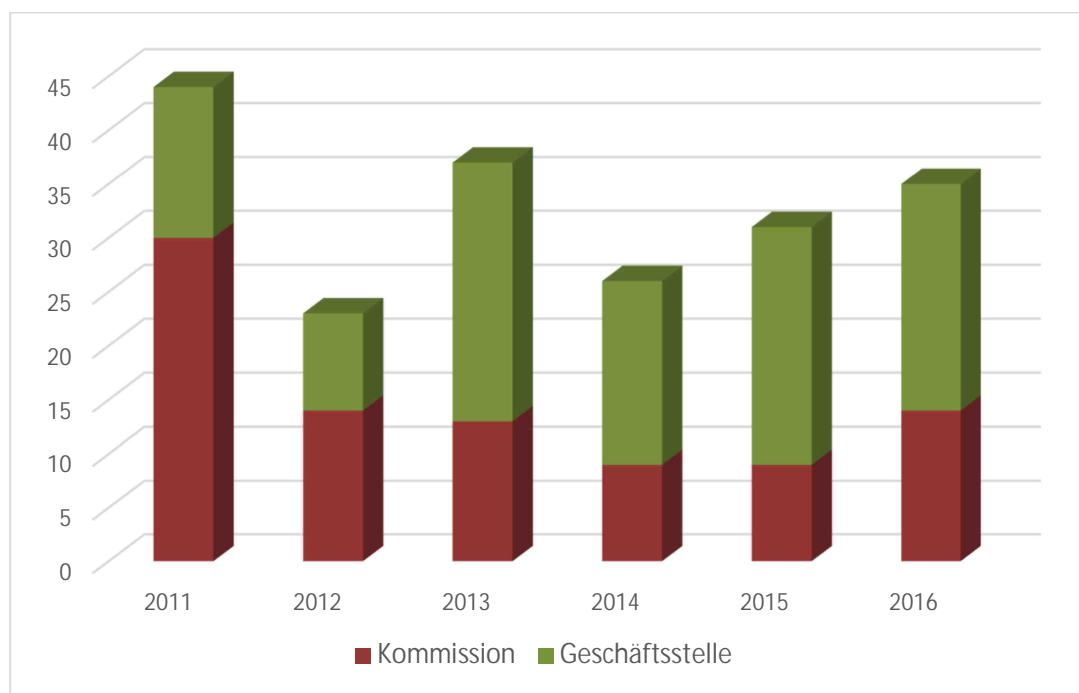


Abbildung 2: Überblick Anfragen an die Kommission und die Geschäftsstelle (letztere werden erst seit dem Jahr 2011 dokumentiert).



Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität:

Prof. Dr. Stephan Rixen (Kommissionsvorsitzender)  
Prof. Dr. Daniela Männel (Stv. Kommissionsvorsitzende)  
Prof. Dr. Beatrice Beck-Schimmer  
Prof. Dr. Andreas Diekmann  
Prof. Dr. Michael Hagner  
Prof. Dr. Gerd Müller

Geschäftsstelle:

Dr. Nicole Föger  
Martina Frey  
Mag. Birgit Buschbom (seit Oktober 2016)

Mariahilfer Straße 123, 3. Stock  
T: +43/1/59999 8001 bzw. 8017  
[www.oeawi.at](http://www.oeawi.at)